

**Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung
(Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 11.07.2016**

Aufgrund von

§§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915),

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56),

des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2002 (BGBl. I S. 2240),

§ 1 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),

§§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582),

dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) in der Fassung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)

hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am . .2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 11.07.2016

Die Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 11.07.2016 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 Ausschluss von der Entsorgung und von der Einsammlung und Beförderung“

2. In § 3 Abs. 3 werden die Wörter „Satzung über die Abfallentsorgung“ durch das Wort „Abfallsatzung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 4 Ausschluss von der Entsorgung und von der Einsammlung und Beförderung“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:

1. *Gefährliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen gemäß § 48 KrWG und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist,*
2. *Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 45 % Trockensubstanz enthalten,*
3. *Kfz-Wracks, Kfz-Teile und Kfz-Reifen, soweit sie nicht gemäß § 17 eingesammelt werden,*
4. *Asbestabfälle größer 0,5 m³.“*

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Einsammlung“ die Wörter „im Holsystem“ eingefügt.

4. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Landkreis vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) *Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen gelten Abfälle, die in zulässiger Weise bereitgestellt bzw. übergeben oder in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage des Landkreises verbracht worden sind.*“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wird wie folgt gefasst:

„(2) *Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere bei persönlichen Papieren und Datenträgern übernimmt der Landkreis keine Verantwortung. Die angefallenen Abfälle werden mit Besitzerlangung Eigentum des Landkreises.*“

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Gemäß § 19 Abs. 1 KrwG sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendigen Behältnissen sowie das Betreten des Grundstücks innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.*“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„*Diese werden unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegeben.*“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„*Dies wird unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegeben.*“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„*Das Personal der Abfallentsorgungsanlagen ist dazu berechtigt, bei Verstößen gegen diese Anordnungen ein Hausverbot zu erteilen.*“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt gefasst:

„Die Einsammlungstermine, die weiterführenden Telefonnummern und die Öffnungszeiten der zugelassenen Entsorgungsanlagen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe oder fehlerhaften Informationen können keine Ansprüche gegen den Landkreis hergeleitet werden.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landkreis sammelt Abfälle in den Kommunen nach § 3 Abs. 6 im Hol- und Bringsystem ein.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Beim Bringsystem hat der Besitzer die Abfälle zu den allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen (u.a. Grünschnittsammelstellen) zu bringen. Die folgenden Bestimmungen gelten sowohl für Sammelbehälter als auch die sonstigen Annahmestellen. Das Abstellen von Abfällen neben den Sammelbehältern ist verboten. Sind Sammelbehälter gefüllt, ist der Besitzer verpflichtet, seine Abfälle zu einem Sammelbehälter zu bringen, in dem noch Füllkapazitäten frei sind oder zurückzunehmen und erst nach der Leerung des Sammelbehälters die Abfälle einzufüllen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Sammelbehälter dürfen nur mit Abfällen in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Landkreis“ durch die Angabe „unter www.eaw-rheingau-taunus.de“ ersetzt.

b) In Absatz 3 lit. a werden nach dem Wort „Jahr“ die Wörter „pro Anlieferer“ eingefügt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die im Garten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Laub, Bäume und Strauchwerk, Rasenschnitt sowie Vertikutierabfälle.*“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) *Gartenabfälle dürfen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Oktober 2023 (GVBl. S. 696, 698) nicht verbrannt werden. Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Vorgaben der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten. Der Anschluss- und Benutzungszwang ist unabhängig hiervon zu beachten.*“

c) In Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„*Von der Sammlung im Bringsystem ausgeschlossen sind Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m, Rasenschnitt und Vertikutierabfälle. Ebenfalls von der Sammlung ausgeschlossen sind Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes anfallen, Gartenabfälle von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, Gartenabfälle von öffentlichen Grundstücken, Gartenabfälle in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken und Sammellanlieferungen. Der Landkreis kann weitere Gartenabfälle von der Annahme ausschließen.*“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) *Wurzelstöcke und dicke Stämme größer als 15 cm Durchmesser werden an vom Landkreis unter www.eaw-rheingau-taunus.de benannten Wertstoffhöfen unter Beachtung der Benutzungsordnung unvermischt mit anderen Stoffen angenommen. Rasenschnitt und Vertikutierabfälle können nur über den Bioabfallbehälter entsorgt werden. Alle anderen von der Sammlung ausgeschlossenen Gartenabfälle sind direkt an der Kompostierungsanlage Taunusstein-Orlen anzuliefern.*“

12. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zu Baustellenabfällen zählen alle Abfälle, die bei Bau- oder Gebäuderenovierungsmaßnahmen oder bei Gebäudeabrissen anfallen und die weder zu Bauabfällen nach Abs. 1 noch zum Sperrmüll im Sinne von § 32 Abs. 1 zählen.“

13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Asbestabfälle sind gemäß § 4 dieser Satzung von der Einsammlung, Beförderung und – wenn sie größer 0,5 m³ sind – der Entsorgung ausgeschlossen.“

14. § 22 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verwertbare Holzabfälle sind soweit wie möglich wiederzuverwenden. Sind keine Wiederverwendungsmöglichkeiten gegeben, können sie, getrennt nach behandeltem und unbehandeltem Holz, an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen angeliefert werden.“

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Folgende hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Wertstoffe) sind insbesondere getrennt zu erfassen: Altmetall, Altpapier, Behälterglas, Bioabfall, Gartenabfälle, Holz, Kunststoffe, Nahrungsmittelreste, Elektro- und Elektronikschrott, gemäß den Definitionen von §§ 16 bis 20, 22, 25, 30 und 31 und nach den Vorgaben des KrWG zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben und der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.“

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) *Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind Geräte, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind und*
- 1. zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder*
 - 2. der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen.“*

b) In Absatz 3 wird das Wort „benannt“ durch die Wörter „unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegeben.“ ersetzt.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

- „(4) *Die Zuordnung zur jeweiligen Sammelgruppe erfolgt nach den jeweils geltenden Vorgaben des ElektroG, aktuell wie folgt:*
- Sammelgruppe 1 Wärmeüberträger*
 - Sammelgruppe 2 Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten*
 - Sammelgruppe 3 Lampen*
 - Sammelgruppe 4 Großgeräte*
 - Sammelgruppe 5 Kleingeräte*
 - Sammelgruppe 6 Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)“*

d) Die bisherigen Absätze 8 werden zu den Absätzen 5 und 6.

e) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 und 8 eingefügt:

- „(7) *Die Organisation der Einsammlung obliegt dem Landkreis. In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) zur Abholung bereitzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.*
- (8) *Die Elektro- und Elektronikgeräte sind zum Abholtermin am Straßenrand spätestens bis 07.00 Uhr und frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass die Geräte problemlos aufgenommen werden können.“*

- f) Der Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterscheidung in Groß- und Kleingeräte obliegt dem Landkreis.“

17. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach der Angabe „§ 4“ die Wörter „der Satzung“ gestrichen und folgender Satz 2 eingefügt:

„Ein Grundstück gilt als bewohnt, wenn dort mindestens eine Person ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet hat.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Grundstücksbezeichnung“ durch die Wörter „Grundbuch- oder Katasterbezeichnung“ ersetzt.

18. § 27 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Abfallsäcke gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum, soweit der Landkreis keinen erweiterten befristeten Zeitraum zugelassen und diesen auf www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gegeben hat.“

19. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abfallbehälter sind an den gemäß § 13 dieser Satzung bekannt gegebenen Abfuhrtagen frühestens am Vortag ab 18 Uhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr bereit zu stellen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „zu den Abfuhrterminen“ durch die Wörter „in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Sofern es durch das Befüllen der Behälter über Abfallschächte zu höheren Verschleißerscheinungen kommt, trägt der Anschlusspflichtige die hierdurch entstehenden Kosten.“

- d) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 4 bis 8 zu den Sätzen 5 bis 9.

20. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Restabfälle sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden und in zugelassenen Abfallbehältern zu sammelnden festen

Abfallstoffe, sofern sie nicht der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „vierzehntägig“ durch das Wort „vierzehntäglich“ ersetzt.

21. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bioabfälle sind alle kompostierbaren Küchenabfälle. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Biokunststoffe, auch wenn sie als biologisch abbaubar gekennzeichnet sind, insbesondere keine sogenannten „kompostierbaren“ oder „biologisch abbaubaren“ Kunststoff-Sammelbeutel. Solche Biokunststoffe dürfen nicht in den für Bioabfall vorgesehenen Behältern gesammelt werden.“

- b) In Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Bioabfall ist vom Besitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. In die Bioabfall-Behälter können neben Bioabfällen auch Rasenschnitt, Vertikutierabfälle und kleinteilige Pflanzenreste eingefüllt werden. Die Bioabfall-Behälter sind an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelungen der Restabfallabfuhr bereitzustellen.“

22. In § 31 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der VerpackVO“ durch die Wörter „des VerpackG“ ersetzt.

23. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sperrmüll sind alle sperrigen Abfälle,
1. die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallen und
2. die bei einem Umzug mitgenommen würden und
3. die mit einfachen Mitteln wie Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden nicht zu zerkleinern sind oder
4. die nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird nach dem Wort „Kfz-Reifen“ ein Komma eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) *Der Sperrmüll ist zum Abholtermin am Straßenrand spätestens bis 7.00 Uhr und frühestens ab 18 Uhr des Vortages bereitzustellen. Die Bereitstellung muss so erfolgen, dass er problemlos aufgenommen werden kann. Möbel sind abzuschlagen, Behälter dürfen nicht befüllt sein. Holz, vorwiegend aus Holz bestehende Möbel und Metallteile sind getrennt vom anderen Sperrmüll bereitzustellen. Die insgesamt je Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten.*“

24. § 33 wird wie folgt gefasst:

„*Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung von Abfällen im Holsystem nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.*“

25. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*

1. *entgegen § 2 Abs. 3 folgende Abfallarten nicht getrennt sammelt: Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Alttextilien, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altglas, Bauabfälle, Baustellenabfälle, Asbestabfälle, Holzabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Bioabfall, Altpapier, Sperrmüll,*
2. *entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Entsorgung zuführt,*
3. *entgegen § 4 Abs. 3 Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, zur Abholung bereitstellt,*
4. *entgegen § 4 Abs. 4 Abfälle nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitstellt,*
5. *entgegen § 4 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen ohne Bestehen einer gesonderten Vereinbarung zuführt,*
6. *entgegen § 6 Abs. 2 bei ihm anfallende, der Überlassungspflicht unterliegende Abfälle, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises befördert oder befördern lässt,*
7. *entgegen § 8 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,*
8. *entgegen § 11 Abs. 4 den Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet,*
9. *entgegen § 14 Abs. 3 Sammelbehälter überfüllt oder Abfälle neben den Sammelbehältern abstellt,*
10. *entgegen § 14 Abs. 4 die gekennzeichneten Sammelbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen befüllt*

11. *entgegen § 14 Abs. 5 außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten die Sammelbehälter befüllt,*
12. *entgegen § 14 Abs. 6 Sammelbehälter mit mehr als der haushaltsüblichen Menge befüllt,*
13. *entgegen den §§ 15 bis 22, 25, 30 bis 32 Abfälle oder andere Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Einrichtungen oder in fremden Behältern ablagert, soweit dies nicht bereits nach § 69 KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird,*
14. *entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht an den mobilen Sammelstellen unter Angabe der Abfallart und des Erzeugers dem vom Landkreis beauftragten Personal übergibt,*
15. *entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 den Weisungen des Personals nicht Folge leistet,*
16. *mehr als die in § 15 Abs. 3 genannte maximale Menge abgibt,*
17. *entgegen § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 Gartenabfälle, die von der Sammlung in Bringsystem ausgeschlossen sind, an den Gartenabfallsammelstellen anliefert,*
18. *entgegen § 23 Abs. 4 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht auf der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage anliefert,*
19. *entgegen §§ 25 Abs. 8, 28 Abs. 2 oder 32 Abs. 4 Abfallbehälter oder Abfälle zu anderen als den dort angegebenen Zeiten an der Straße abstellt,*
20. *entgegen §§ 25 Abs. 7 Satz 2, 28 Abs. 3 oder 32 Abs. 4 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter oder Abfälle nicht ordnungsgemäß einhält,*
21. *entgegen § 26 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließen lässt,*
22. *entgegen § 26 Abs. 3 seine Abfälle nicht getrennt sammelt und der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt und sich hierbei nicht der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) bedient oder fremde Behälter, die nicht zum Grundstück gehören, benutzt,*
23. *entgegen § 26 Abs. 4 die unverzügliche Mitteilung über den Wechsel im Grundstückseigentum unterlässt,*
24. *entgegen § 28 Abs. 4 die Abfallbehälter so weit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt, Abfälle neben die Abfallbehälter wirft oder stellt oder die Abfallbehälter zweckwidrig verwendet oder beschädigt,*
25. *entgegen § 28 Abs. 5 das Gesamtgewicht der Abfallbehälter überschreitet,*
26. *entgegen § 29 Abs. 4 den Chip am Behälter manipuliert, ausbaut oder zerstört,*
27. *entgegen § 29 Abs. 6 zum Restabfall Wertstoffe wie Bioabfall, Altpapier, Altglas, Verpackungsmaterialien, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Kühlgeräte, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altmetall und Elektro- und Elektronikschrott gibt,*

28. *trotz Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung nach § 26 Abs. 5 entgegen § 30 Abs. 2 Bioabfälle nicht selbst kompostiert,*
29. *entgegen § 30 Abs. 3 nicht an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, obwohl keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung nach § 26 Abs. 5 vorliegt,*
30. *entgegen § 32 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle insbesondere Restabfälle gemäß § 29 und Wertstoffe zum Sperrmüll gibt,*
31. *entgegen § 32 Abs. 3 Sperrmüll ohne Anmeldung bereitstellt,*
32. *entgegen § 32 Abs. 6 Satz 2 Sperrmüll zu einem von einem anderen Anschlusspflichtigen angemeldeten Sperrmüllhaufen dazustellen,*
33. *entgegen § 34 Restabfälle und Sperrmüll nicht frei von Wertstoffen und gefährlichen Abfällen an der Entsorgungsanlage abliefern.“*

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5,00 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.